
S 11 AL 124/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 124/04
Datum	30.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kl ger wendet sich gegen die R cknahme einer Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) f r die Zeit vom 01.12.2003 bis zum 22.01.2004 nebst einer Erstattungsforderung iHv insgesamt 2462,09 Euro.

Der am 00.00.1965 geborene Kl ger meldete sich am 14.10.2003 arbeitslos f r die Zeit ab dem 01.12.2003. Mit Schreiben vom selben Tag forderte die Beklagte ihn auf, bis zum 12.01.2004 mindestens 6 Nachweise  ber Eigenbem hungen in Form von schriftlichen Absagen, schriftlichen Best tigungen  ber pers nliche Vorstellungsgespr che und SIS-Ausdrucken vorzulegen; eine Belehrung  ber die Rechtsfolgen war beigef gt. Anschlie end bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 17.11.2003 Alg f r die Zeit ab dem 01.12.2003.

Mit Bescheid vom 04.02.2004 hob sie die Bewilligung f r die Zeit ab dem 13.01.2004 mit der Begr ndung auf, der Kl ger habe entgegen der Aufforderung vom 14.10.2003 keine Eigenbem hungen nachgewiesen.

Am 16.02.2004 erhob der Kl  ger Widerspruch. Er f  hrte aus, im Hinblick auf einen erst am 22.01.2004 stattfindenden Termin im Verfahren gegen den fr  heren Arbeitgeber habe ihm sein Anwalt geraten, sich vorerst nicht zu bewerben, da dies sonst zu Nachteilen bei der Klage auf Wiedereinstellung gef  hrt h  tte. Mit Bescheid vom 24.05.2004 hob die Beklagte die Alg-Bewilligung sodann f  r die Zeit vom 01.12.2003 bis 22.01.2004 auf und erweiterte die Erstattungsforderung auf 2462,09 Euro. Sie f  hrte aus, der Kl  ger sei in diesem Zeitraum nicht besch  ftigungssuchend und somit nicht arbeitslos gewesen. Eine Aufhebung auch f  r die Vergangenheit sei geboten, da der Kl  ger unzutreffende Angaben gemacht habe, denn er habe bei Antragstellung erkl  rt, dass er alle M  glichkeiten nutzen wolle, um die Besch  ftigungslosigkeit zu beenden. Mit Bescheid vom 24.11.2004 wies die Beklagte den Widerspruch zur  ck.

Hiergegen richtet sich die am 00.00.0000 erhobene Klage.

Der Kl  ger f  hrt aus, er habe in erster Linie die Weiterbesch  ftigung beim alten Arbeitgeber erreichen wollen. Angesichts dessen habe er die Aufforderung der Beklagten vornehmlich so verstanden, dass er im arbeitsgerichtlichen Verfahren obsiegen solle. Im   brigen habe er sich jedoch auch bei anderen Arbeitgebern beworben.

Der Kl  ger beantragt,

den Bescheid vom 04.02.2004 in der Fassung des Bescheides vom 24.05.2004 und des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer Auffassung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Nachfrage bei denjenigen Arbeitgebern, bei denen sich der Kl  ger nach eigenen Angaben beworben haben will. Die Beklagte sieht sich durch die Ausk  nfte best  tigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts  tze und die   brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgr  nde:

Die zul  ssige Klage ist unbegr  ndet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind nicht rechtswidrig im Sinne von [   54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beklagte durfte die Alg-Bewilligung f  r den zuletzt streitigen Zeitraum zur  cknehmen und die erbrachten Leistungen (einschlie  lich

der Beitr ge zu Kranken- und Pflegeversicherung) erstattet verlangen.

Rechtsgrundlage der R cknahme der Alg-Bewilligung ist [   45](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch    Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz    (SGB X) iVm    330 Abs. 2 Sozialgesetzbuch    Drittes Buch    Arbeitsf rderung    (SGB III), deren Voraussetzungen erf llt sind.

Die Alg-Bewilligung war    wie [   45 SGB X](#) es verlangt    schon anf nglich rechtswidrig, denn der Kl ger war von Anfang an nicht arbeitslos iSd [     117 Abs. 1 Nr. 1, 118 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (aF). Arbeitslosigkeit setzt Besch ftigungssuche ([   118 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) aF) und somit Verf gbarkeit voraus ([   119 Abs. 1 SGB III](#) aF). Dies beinhaltet, dass der Arbeitslose alle M glichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Besch ftigungslosigkeit zu beenden. Nach [   119 Abs. 5 Satz 2 SGB III](#) aF hatte der Arbeitslose der Beklagten auf Verlangen seine Eigenbem hungen nachzuweisen, wenn er rechtzeitig auf die Nachweispflicht hingewiesen worden war. Folge eines Verstosses gegen diese Pflicht war    nach dem hier anwendbaren Recht    keine gesonderte Sanktion, sondern ein Entfallen der Arbeitslosigkeit als Leistungsvoraussetzung f r Alg (LSG Baden-W rttemberg, Urteil vom 15.01.2003, [L 5 AL 1707/01](#)). Der entsprechende Hinweis der Beklagte auf diese drohende Rechtsfolge ist rechtzeitig und vollst ndig erfolgt.

Der Kl ger ist der Aufforderung vom 14.10.2003    ausweislich der vom Gericht eingeholten Ausk nfte derjenigen Arbeitgeber, bei denen er sich beworben haben will    nicht nachgekommen. Nur einer der vom Kl ger benannten 6 Arbeitgeber konnte eine (m ndliche) Bewerbung vor dem 12.01.2004 best tigen. Dies kann angesichts des klaren und unmi verst ndlichen Wortlauts der Aufforderung nicht gen gen, Verf gbarkeit (und somit Arbeitslosigkeit) anzunehmen, denn der Kl ger hat die Aufforderung der Beklagten eindeutig untererf llt. Ihr Wortlaut spricht auch klar gegen den Vortrag des Kl gers, er habe die Aufforderung so verstehen d rfen, dass hiermit eigentlich ein Obsiegen vor dem ArbG gemeint war.

Ein verst ndlicher und vom Arbeitsf rderungsrecht gebilligter Grund, von der Aufforderung abzuweichen (zu einer solchen Ausnahmef glichkeit siehe Brand, in: Niesel, SGB III, 2. Aufl., 2002,    119, Rn 66), stand dem Kl ger nicht zur Seite. Dass Eigenbem hungen des Kl gers seine Aussichten im Verfahren vor dem ArbG wesentlich beeintr chtigt h tten, ist nicht dargetan. Ein schwebendes arbeitsgerichtliches Verfahren berechtigt den Arbeitslosen nicht, Eigenbem hungen solange einzustellen (vgl. BSG [SozR 4-4300    123 Nr. 2](#), SozR 4100    117 Nr. 19). Schlie lich liegt ein verst ndlicher Grund auch nicht in der    vom Kl ger behaupteten -anwaltlichen Auskunft. Das Gericht braucht nicht zu ermitteln, ob der Vortrag des Kl gers im Widerspruch, sein Anwalt habe ihm im Hinblick auf das Verfahren vor dem ArbG von Bewerbungen und anderen Eigenbem hungen abgeraten, zutrifft. Eine entsprechende Beratung vermag unter Umst nden Schadensersatzanspr che des Kl gers gegen ber seinem Anwalt wegen unzutreffender Beratung auszul sen, jedoch stehen die arbeitsf rderungsrechtlichen Anforderungen an Arbeitslose nicht zur Disposition

Dritter.

Zweifel am Vorliegen bereits anfr nglicher Rechtswidrigkeit (und somit an der Anwendbarkeit von [   45 SGB X](#)) ergeben sich auch nicht aus dem Umstand, dass dem Kl ger eine Frist zur Vorlage der Nachweise gesetzt war. In der Rechtssprechung ist zwar umstritten, ob fehlende Eigenbem hungen iSd [   119 Abs. 5 Satz 2 SGB III](#) aF zur Aufhebung der Alg-Bewilligung erst ab dem Zeitpunkt berechtigten, zu dem ihr Fehlen feststand (so das Bayerische LSG, Urteil vom 17.12.2004, [L 8 AL 310/04](#); Revisionsaktenzeichen [B 7a AL 18/05 R](#), das Urteil des BSG vom 20.10.2005 ist ohne m ndliche Verhandlung ergangen und liegt bislang noch nicht vor), oder ob in solchen F llen die Arbeitslosigkeit bereits mit der Aufforderung zum Nachweis von Eigenbem hungen entfallen war (so LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.06.2005, [L 19 \(1\) AL 84/04](#); LSG Baden-W rttemberg, Urteil vom 15.01.2003, [L 5 AL 1707/01](#)). Das Gericht braucht in dieser Streitfrage jedoch keine Stellung zu beziehen, denn der Kl ger hat in seinem Widerspruch klar zu verstehen gegeben, dass er von Anfang an beabsichtigte, zun chst die Entscheidung des ArbG abzuwarten. Hiermit steht fest, dass der Kl ger bereits bei Erlass des Bewilligungsbescheides nicht besch ftigungssuchend und somit nicht arbeitslos war.

Die Voraussetzungen einer R cknahme f r die Vergangenheit sind erf llt. Es ist jedenfalls [   45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) einschlie ig, wenn der Betreffende wei , was er unternehmen muss, um besch ftigungssuchend zu bleiben, dies jedoch von Anfang an nicht unternimmt (vgl. LSG NRW, Urteil vom 06.06.2005, [L 19 \(1\) AL 84/04](#)). Dies gilt erst recht, wenn der Betreffende â   wie hier â   sp ter deutlich zu verstehen gegeben hat, dass er die Bem hungen, mithilfe derer er seinen Leistungsanspruch h tte wahren m ssen, von Anfang an  berhaupt nicht unternehmen wollte.

Ermessen war der Beklagte nicht einger umt, [   330 Abs. 2 SGB III](#); die R cknahmefrist ([   45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#)) ist gewahrt.

Die Ersatzungsforderung beruht auf [   50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) iVm [   335 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

Erstellt am: 03.02.2006

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024